

Beschlussvorlage Nr. B-261/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

										.										

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die bisherigen vom Stadtrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, Herrn Bürgermeister Sven Schulze, Herrn Tino Fritzsche (Stadtrat), Herrn Detlef Müller (Stadtrat) und Herrn Dr. Peter Neubert (Stadtrat) der VVHC zur Abberufung vorzuschlagen.
2. Der Stadtrat einigt sich, der Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz GmbH (VVHC) zur Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vorzuschlagen:

Verwaltungsvertreter/in	Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
Verwaltungsvertreter/in	Herrn Sven Schulze (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2. zustande kommen, schlägt der Stadtrat der VVHC zur Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG folgende Personen vor:

Verwaltungsvertreter/in	Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
Verwaltungsvertreter/in	Herrn Sven Schulze (Bürgermeister)

4. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2. zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Bestimmung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen und schlägt diese der VVHC für die Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vor:

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
Fraktion AfD	1
Fraktion Die Linke/Die Partei	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 06.11.2019 die Personen nach dem im Beschlusspunkt 4. ermittelten Stärkeverhältnis.

5. Sollte das Benennungsverfahren für die der VVHC vorzuschlagenden Personen unter dem Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Die Anteile an der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins) werden zu 39,85 % von der Thüga AG, zu 25,5 % von der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES), zu 25,5 % von der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC) und zu 9,15 % von der enviaM Beteiligungsgesellschaft Chemnitz mbH gehalten. Die KVC ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz GmbH (VVHC), wobei die VVHC wiederum im vollständigen Eigentum der Stadt Chemnitz steht. Somit ist die Stadt Chemnitz mittelbar an der eins beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Der § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der eins bestimmt Folgendes:

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat vorgeschlagen wurde, endet sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der nächsten Gesellschafterversammlung der eins, die auf das Ausscheiden aus dem Gemeinderat folgt. Da bei der eins die reguläre ordentliche Gesellschafterversammlung bereits am 14.05.2019 stattgefunden hat, ist eine Abberufung der derzeitigen städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat der eins vor einer Neuwahl erforderlich.

Daher werden zunächst alle derzeitigen städtischen Aufsichtsratsmitglieder zur Abberufung vorgeschlagen:

- Frau Barbara Ludwig,
- Herr Sven Schulze,
- Herr Tino Fritzsche,
- Herr Detlef Müller,
- Herr Dr. Peter Neubert.

Neue Zusammensetzung

Laut § 8 des Gesellschaftsvertrages der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins) setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

- der Aufsichtsrat besteht aus **21 Mitgliedern**,
- 7 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt,
- die weiteren 14 Mitglieder werden von den Gesellschaftern aufgrund folgender Entsendungsrechte entsandt:
 - o die **VVHC** hat das Recht zur Entsendung von **5 Mitgliedern**,
 - o die **KVES** (Tochtergesellschaft des Zweckverbandes Gasversorgung in Südsachsen) hat das Recht zur Entsendung von 5 Mitgliedern,
 - o die **Thüga AG** hat das Recht zur Entsendung von 4 Mitgliedern.

Auf folgende Vorgaben der neuen Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Zu beachten ist, dass gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden **dürfen**, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreterin der Verwaltung Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig** und **Herrn Bürgermeister Sven Schulze** der VVHC für die Entsendung in den Aufsichtsrat der eins vorzuschlagen.

Bestellung

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung aller Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel **Einigung** erzielt wird (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 3).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 4).

Sollte für die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der eins das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältnisswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 5).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Insbesondere ist bei der eins auch noch die Regelung von § 8 Abs. 3 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages hervorzuheben: Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Bestellung eines neuen Mitgliedes für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der eins energie GmbH & Co. KG zum 2. Aufsichtsrat seit Gründung erfolgte im 2. Halbjahr 2015. Die Aufsichtsratsmitglieder wurden gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der eins energie GmbH & Co. KG für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der eins wird dabei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Damit sind die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates bis zur Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.

Nach Entlastung des Aufsichtsrates der eins für das Geschäftsjahr 2019 (erfolgt im Jahr 2020) ist wieder eine vollständige Neuwahl des Aufsichtsrates der eins erforderlich.

Umsetzung

Die Umsetzung der vom Stadtrat vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch eine entsprechende Entsendung der VVHC/KVC.